



# Gemeinde Inden

Bebauungsplan Nr. 36 „Sportplatz Frenz“

Abwägung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 20..02..2021

## Anregung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 03. Juni 2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

<p>Anregung: Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Abwägung:  Bei einer die Grundzüge betreffenden Änderung der Bauleitplanung wird in einem neuen Verfahren erneut beteiligt. Darüber hinaus obliegt die Durchführung der Bauleitplanung dem Monitoring gem. § 4c BauGB.</p>
---	---

## Anregung des Geologischen Dienstes NRW mit Schreiben vom 08. Juni 2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

<p>Anregung: Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren haben Sie mir Ihre Abwägung zukommen lassen. Im Übertrag der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung liegt jedoch leider ein Fehler vor. Dort wird hervorgehoben, dass sich das Planungsgebiet in der geologischen Untergrundklasse S befindet. Das hier relevante Planungsgebiet ist jedoch folgender Erdbebenzone/ geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: - Gemeinde Inden, Gemarkung Frenz: 3/T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen,</p>	<p>Abwägung:  Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechen angepasst.</p>
---	--

<p>Stützbauwerke und geotechnische Aspekte.“  Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.  Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--

### **Anregung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 08.06.2020**

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

<p>Anregung:  Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Abwägung:   Bei einer die Grundzüge betreffenden Änderung der Bauleitplanung wird in einem neuen Verfahren erneut beteiligt. Darüber hinaus obliegt die Durchführung der Bauleitplanung dem Monitoring gem. § 4c BauGB.</p>
---	--

### **Anregung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien mit Schreiben vom 23.06.2020**

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Anregung:  Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wüst, mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.   Diese Stellungnahme kann bei Bedarf auch in Postform zugestellt werden, wir gehen jedoch davon aus, dass, wenn wir keine entsprechende Info bekommen, die digitale Stellungnahme ausreichend von</p>	<p>Abwägung:</p>
--	------------------

Ihnen anerkannt wird.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Hinweisblatt  
zur Beteiligung der Deutschen Bahn  
AG bei Bau- und Planungsvorhaben im  
Bereich von einer Entfernung ab 200  
Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/ Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abga-

Die Bauleitplanung hat keine Auswirkungen auf vorhandene Bahnanlagen.

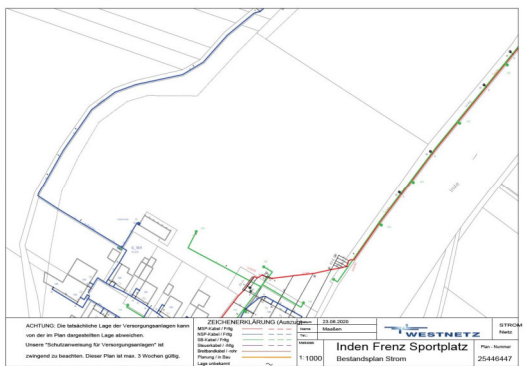
Auswirkungen auf rechtskräftige Plangebiete sind in den dann anstehenden jeweiligen Planverfahren zu klären.



<p>ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://www.deutschebahn.com/de/geschaeef-te/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentümevertretung-1198004">https://www.deutschebahn.com/de/geschaeef-te/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentümevertretung-1198004</a></li> </ul>	
--	--

### Anregung der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung mit Schreiben vom 23. 06. 2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

<p><b>Anregung:</b>          Sehr geehrte Frau Wüst,          diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kv-Spannungsebene.          Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandenen Nieder- und Mittelspannungskabel, sowie Straßenbeleuchtung hin.          Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.          Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme beigefügt.</p> 	<p><b>Abwägung:</b></p> <p>Die vorhandenen Leitungen wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>
--	---

### Anregung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 09.06.2020

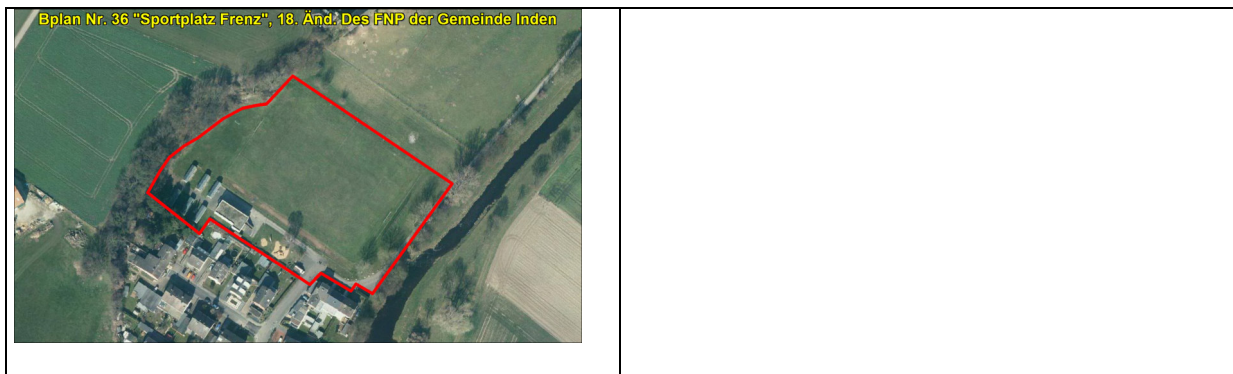
Beschlussvorschlag: Der Hinweis hat keine Relevanz für die Bauleitplanung.

Anregung:	Abwägung:
-----------	-----------

<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern Folgendes eingehalten wird:</p> <p>Im Bereich der Anbindung an die L241 Landesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage der Landstraße - RAL – Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Sollten sich vermehrt kritische Situationen oder Unfallereignisse einstellen, ist ein Knotenpunktumbau zu Lasten der Gemeinde Inden, zumindest jedoch unter finanziellen Beteiligung wegen der Einwirkung durch die kommunale Entwicklung auf die verkehrlichen Auswirkungen auf den Bestandsknoten, erforderlich. Darüber sind ggfls. Abstimmungen zwischen den Baulastträgern und der Gemeinde Inden erforderlich.</p>	<p>Eine Anbindung des Plangebietes an die L 241 ist nicht vorgesehen.</p>
---	---

### **Anregung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (O2) mit Schreiben vom 03. 07. 2020**

<p>Anregung: Sehr geehrte Frau Wüst, die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Herzlichen Dank!</p>
---	--



**Anregung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 mit Schreiben vom 06.07.2020 / 07.07.2020**

Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

<p><b>Anregung:</b>          Sehr geehrte Frau Wüst,          sehr geehrte Damen und Herren,          zur o.a. Bauleitplanung wird seitens des          Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln          wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Dezernat 53 der Bezirksregierung          Köln ist zuständige immissionsschutz-          rechtliche Genehmigungs- und Überwa-          chungsbehörde für das Kraftwerk Weis-          weiler der Firma RWE Power AG, das          sich südwestlich des Plangebietes befin-          det.</p> <p>Gemäß Umweltbericht (Seite 8) werden          Lärmimmissionen durch das v. g.          Kraftwerk nicht ausgeschlossen, bei          den weiteren Ausführungen im Um-          weltbericht sowie in der vorliegenden          Schallprognose wird darauf jedoch          nicht eingegangen.</p> <p>Ausgehend von den hier vorliegenden          Informationen sind im Plangebiet          durch das Kraftwerk nach einer einfa-          chen überschlägigen Abschätzung          Immissionen zur Nachtzeit in einer          Größenordnung von ca. 40 dB (A)          möglich.</p> <p>Auf evtl. weitere zur Gesamtbelastung          beitragende gewerbliche Emittenten</p>	<p><b>Abwägung:</b></p> <p>Die Ortschaft Frenz liegt in Gänze im Ein-          flussbereich des Kraftwerkes Weisweiler.          Die vorgesehene Siedlungsentwicklung          dient alleinig der Eigenentwicklung dieser          Ortschaft und damit der Stärkung und          dem Erhalt der vorhandenen Dorfstruktu-          ren. Im Dorf selber sind keine alternativen          Entwicklungsflächen mit einem größeren          Abstand zum Kraftwerk vorhanden. Nicht          auszuschließende Lärmimmissionen des          Kraftwerkes werden aus diesem Grund          als zumutbar im Vergleich zu der angren-          zenden Wohnbebauung eingestuft.</p> <p>Im Rahmen der Entwicklung des inter-          kommunalen Gewerbe- und Industriege-          bietes Grachtweg im direkten Anschluss</p>
---	---





verständigenbüro von der Bruck & Klingen, Pulheim vom 18.03.2016 bei.

In dem Bodengutachten sind keine Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes enthalten. Weiterhin wird in dem Gutachten ausgeführt, dass eine latente Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch die Versickerung von Regenwasser werden zusätzliche Wassermengen in den Untergrund gebracht. Es ist nicht nachgewiesen, dass hierdurch Schadstoffe mobilisiert werden können und dies eine weitere Gefährdung des Grundwassers auslösen kann.

Darüber hinaus wurde die Dimensionierung der Rückhaltung entlang der Straßen für ein 100-jährliches Ereignis nicht dargelegt.

Somit ist die Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes nicht nachgewiesen. Daher bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

#### Immissionsschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken, da alle den Immissionsschutz betreffende Belange ausreichend eingestellt wurden.

#### Bodenschutz und Abgrabungen

Aus bodenschutz- und abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken angemeldet.

#### Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan 36 „Sportplatz Frenz“ und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes liegen hier im Parallelverfahren vor.

Zum B-Plan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung, der Umweltbericht, ein Landschaftpflegerischer Fach-

Auf dieser Grundlage wurden die Bedenken der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt des Kreises Düren) aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausgeräumt (Anlage 1-g)

beitrag und eine Artenschutzvorprüfung (ASP II) vor.

Die ASP II des Büros „Raskin“ vom April 2015 stellt als notwendigen Kompensationsbedarf für den Steinkauz auch eine größere als die im Bebauungsplan dargelegte Fläche fest (siehe Seite 11)

Die bauliche Entwicklung des Plangebietes, beginnend mit der Erschließung, ist an die Funktionalität von vorab durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen (CEF) gekoppelt. Ein entsprechender Verweis hierzu fehlt im Bebauungsplan. Hierzu wird angeregt, eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Plan zu übernehmen. Auch das notwendige Monitoring zum Nachweis der Funktionalität der Artenschutzmaßnahmen ist verbindlich festzusetzen. Hierzu wird angeregt, eine Festsetzung gemäß § 4 c i.V.m. Anlage 1 und §§ 2 Abs. 4, 2a + 4a BauGB zu treffen. (Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in im festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen erst zum Eintritt bestimmter Umstände, hier Funktionalität der Steinkauzmaßnahme, zulässig sind.)

Die vorliegende Planung ist nicht geeignet den Belangen des Natur- und Artenschutzes gerecht zu werden, sodass hiergegen aus landwirtschaftspflegerischer Sicht Bedenken bestehen.

Hinweise: Unter Bezug auf die textliche Festsetzung „Externe Ausgleichsfläche“ verbleibt nach Herstellung der für den Steinkauz notwendige Artenschutzmaßnahmen **kein** anderweitig verfügbarer Überschuss an Ökopunkten!

Weiterhin ist die Dauerhaftigkeit der notwendigen Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie der zugehörigen Pflegemaßnahmen nicht belegt. Hierzu bedarf es einer grundbuchlichen Sicherung der Maßnahmenfläche sowie der Darlegung einer rechtlichen und monetären Absicherung der dauerhaft notwendigen Pflegemaßnahmen.

Die ASP II von 2015 bezog sich auf ein größeres Plangebiet, das wegen der fehlenden Landesplanerischen Zustimmung verkleinert wurde.

Eine entsprechende Festsetzung und die Verpflichtung zum Monitoring werden in den B-Plan aufgenommen.

Dieser Einschätzung wird gefolgt. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde entsprechend angepasst.

Die CEF-Maßnahme wurde im Hinblick auf den Steinkauz sowie auf den Ausgleich für den Eingriff in die Biotopfunktion optimiert. Für die Umsetzung und Pflege wurde ein detaillierter Maßnahmenplan durch das Büro Raskin erstellt. Die Festsetzung im B-Plan und die dauerhafte Sicherung der Maßnahme erfolgen.

<p><b>Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich):</b>  Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7, letzter Satz Landesnaturschutzgesetz in der 23. KW zu o.g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Inden angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:  Der Beirat weist darauf hin, dass eine Beeinträchtigung der Steinkauzhabitate vermieden werden muss.</p> <p>Weiterhin weist er auf die Kontamination des Planbereiches hin.</p>	<p>Die Beeinträchtigung eines vorhandenen Steinkauzreviers i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden.</p> <p>Die Bodenbelastung ist in die Abwägung eingeflossen. In Abstimmung mit dem Amt Umwelt des Kreises Düren werden sowohl bei den Erschließungsmaßnahmen als auch bei den Bauvorhaben geeignete Maßnahmen zum Schutz der Wirkungskette Mensch vorgesehen. Es ist als Hinweis im Bebauungsplan verankert und wird ebenfalls notariell beim Verkauf der Grundstücke abgesichert.</p>
---	---

### **Anregung der Regionetz GmbH mit Schreiben vom 14. Juli 2020**

Beschlussvorschlag: der Hinweis wird berücksichtigt.

<p><b>Anregung:</b>  Sehr geehrte Frau Wüst,  im Bereich Bebauungsplan Nr. 36 betroffenen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.  Diese Anlagen dürften nicht überbaut und überpflanzt werden.</p> <p>Bei Strom-/ Signalkabeln: 0,30 m,  110-kV-Kabeln: 1,00 m,  Gas- und Wasserrohrleitungen  DN &lt; 300: 0,50 m,  Gas- und Wasserrohrleitungen  DN ≥ 300: 0,80 m</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.</p>	<p><b>Abwägung:</b></p> <p>Die Lage der Versorgungstrassen wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>
---	---

<p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist, Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<a href="mailto:planauskunft@regionetz.de">planauskunft@regionetz.de</a>)</p>	<p>Die Vorgaben werden beim Bau der Erschließungsanlagen berücksichtigt.</p>
--	--

### Anregung des BUND/NABU Kreisgruppe Düren mit Schreiben vom 13.07.2020

Beschlussvorschlag:

Artenschutz: Die Bedenken werden zurückgewiesen

Bodengutachten: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

<p>Anregung: Sehr geehrte Damen und Herren, zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>1. Entgegen der Gutachtermeinung steht zu befürchten, dass mit Bebauung des Plangebietes das jetzige Steinkauzverhalten der Schälmlühle störungsbedingt erlischt. Es ist nur 80 m von der Bauge-</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Zu 1: der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde nach den Vorgaben einschlägiger Regelwerke des LANUV und des MKULNV (s.u.) erstellt und behördlich abgestimmt.</p>
--	---

<p>bietsgrenze entfernt. Zwar mag es sein, dass die jetzigen Brutpartner der Störung trotzen. Ob sich aber nach Tod oder Wegzug der Brutpartner neue einfinden, ist sehr fraglich. Der Standort wird nämlich unattraktiv. Zu der Effektdistanz von 300 m ist auch nicht allein der Lärm zu rechnen, sondern auch die sonstigen baubetrieblichen und späteren anlagenbedingten Störungen (Effektdistanz = Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart). Wer misst überhaupt die Lärmwerte, derentwegen ggf. eine mobile Lärmschutzwand gesetzt werden soll? Hinzu treten Gefahren für Käuze durch Katzen und Hunde.</p>	<p>Es wurden geeignete Maßnahmen zur Verminderung der bau- und betriebsbedingten Störungen sowie geeignete CEF-Maßnahmen konzipiert. Solche Maßnahmen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG geeignet, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote abzuwenden. Als nachtaktive Vogelart fallen die Hauptaktivitätszeiten zudem nicht mit den Hauptbetriebszeiten des Wohngebietes zusammen.</p>
<p>2. In einer Planunterlage von Raskin ist die Anlage eines Streuobst-Grünlandstreifens auf Acker südwestlich der Schälmmühle (als Teil des Ausgleichs) vorgesehen. In einem anderen Teil der Unterlagen aber nicht. Was ist denn nun wirklich geplant? Dass dieser Streifen den Käuzen durchgreifend hilft, darf zudem bezweifelt werden. Wir haben aber den Eindruck, von dieser Maßnahme hat man bereits Abstand genommen.</p>	<p>zu 2: der Streuobstgrünlandstreifen, der in ASP (Stufe II) (Raskin 2016) als vorgezogene Ausgleichsfläche vorgesehen war, entfällt, da sich die Größe des B-Plangebietes verkleinert hat und entsprechend weniger Grünland in nördliche Richtung zur Schälmmühle hin beansprucht wird. Die aktualisierte Planung und der aktuelle Ausgleichsbedarf sind der ASP (Stufe II) des INGENIEURBÜROS REEPEL (2020) zu entnehmen.</p>
<p>3. Die Planung bewertet den Sportplatzrasen („Vielschnittrasen“) als Nahrungshabitat des Steinkauzes zu gering. Dazu haben wir uns früher schon entsprechend geäußert. Insofern ist die „Punktebilanz“ bereits Makulatur.</p>	<p>zu 3: Ein Vielschnittrasen mit Sportnutzung und Flutlichtanlage kann zwar als Nahrungshabitat (Regenwürmer) fungieren, entspricht aber nicht dem Optimalhabitat eines Steinkauzes (kleinsäugerreich). Weiterhin konnte bei einer abendlichen Erfassung zur Zeit der Jungenaufzucht keine Nutzung der Fläche festgestellt werden. Die Fläche wurde entsprechend im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in mittlerer Kategorie als „geeignet“ eingestuft und die Einstufung fachlich begründet.</p>
<p>4. Die auf der „externen Ausgleichsfläche“ geplanten Maßnahmen mögen für sich genommen sinnvoll sein. Es ist aber zweifelhaft, inwieweit diese Maßnahmen (Anpflanzungen von Bäumen, Beweidung) dem Kauz von der Schälmmühle hel-</p>	<p>Zu 4: Art und Umfang der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wurden nach den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-</p>

<p>fen. Bruthabitat und Ausgleichsfläche liegen weit auseinander. Aus früheren Jahren ist in der Nähe des Goltsteins Hof ein Steinkauzvorkommen bekannt. Dann nutzt diese Fläche dem Kauz von der Schälmmühle nichts. Oder soll hier mit einer weiteren Nisthilfe ein drittes Vorkommen etabliert werden? Oder soll in dieser Röhre der Schälmmühle-Kauz ggf. umziehen?</p> <p>5. Im Übrigen ist fraglich, wie die Gemeinde die Beweidung sicherstellen will. Wo ist der Managementplan, wo die rechtliche Bindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb? Wer ist der Flächeneigentümer? Wir haben es vermutlich mit einer Luftbuchung zu tun. Auch haben wir keine Festsetzungen für eine kontinuierliche Obstbaumpflege gefunden.</p> <p>6. Die Anlage dieser Streuobstwiese bzw. der externe Ausgleich entpuppt sich als eine Maßnahme mit einem massiven ungerechtfertigten Ökoeinheitenüberschuss. Damit kann die Gemeinde dann ohne Weiteres noch einige weitere B-Pläne beschließen.</p> <p>7. Wozu soll ein Monitoring (s. REEPEL LBP S.16) durchgeführt werden? Was ist, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen ausbleibt und woran soll die Wirksamkeit überhaupt gemessen werden?</p> <p>8. Das neue Baugebiet, wenn es denn kommt, sollte zum Außenbereich or-</p>	<p>Westfalen“ (MKULNV 2013) konzipiert und liegen nur etwa 200 m südwestlich der Schälmmühle und 80 m südöstlich des Plangebietes. Ein weiteres Steinkauzvorkommen am Goltsteinshof konnte weder durch RASKIN 2016 noch das FORSCHUNGSINSTITUT GAIAC (2019) bestätigt werden.</p> <p>Zu 5.: Zur Sicherstellung der dauerhaften „steinkauzfreundlichen“ Bewirtschaftung und Pflege wurde ein detailliertes Maßnahmenkonzept inklusive Ausführungsplan erstellt (RASKIN 2021). Die Fläche wird dauerhaft vertraglich als CEF-Maßnahmenfläche gesichert.</p> <p>Zu 6: nach Anpassung des LFB verbleibt kein Überschuss an Ökopunkten</p> <p>Zu 7: nach Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist für den Steinkauz ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen, um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten. Hierzu wird ausgeführt: „Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. [...] Die Zielbiotope stellen typische Steinkauzhabitats dar. Von daher kann eine Wirksamkeit der Maßnahme erwartet werden“. Ein populationsbezogenes Monitoring ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich.</p> <p>Beim Bebauungsplan handelt es sich um eine Satzung, die rechtsverbindlich für</p>
---	---

dentlich abgepflanzt werden mit min. 5 m breiten Pflanzstreifen. Diese gehören in die öffentliche Hand. Die Bepflanzungen sind von der Gemeinde vorzunehmen und nicht den einzelnen Bauherren aufzuerlegen. Denn erfahrungsgemäß leisten diese keine solchen Maßnahmen und die Gemeinde setzt die Festsetzungen auch nicht durch. Es gibt hierfür unendlich Beispiele. In Niederzier räumt man dies immerhin ein.

### **Bodengutachten**

Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes ist die 18. FNP- Änderung und die Aufstellung des BBP 36 „Sportplatz Frenz“ abzulehnen. Eine derart belastete Fläche im Überschwemmungsgebiet des Inde-Altarmes darf nicht als Wohngebiet ausgewiesen werden. Bei der Abwägung zugunsten eines behaupteten Bedarfes ist § 1 BauGB hinsichtlich des Umweltschutzes uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Altlasten-Skandale der 70er, 80er und 90er Jahre wie z.B. in Osnabrück-Wüste, Dortmund-Dorstfeld und Stadtallendorf scheinen den EntscheidungsträgerInnen und der planenden Behörde nicht mehr hinreichend präsent zu sein! Muss hier sehenden Auges erneut ein kaum zu bewältigendes Konfliktpotential geschaffen werden, indem Menschen, die i.d.R. von außerhalb der Gemeinde zuziehen, Jahre später durch unerklärliche Krankheits- und Todesfälle feststellen, dass sie seit 2020 auf einer Industrie geprägten Altlast gelebt haben?

Um die Gesamtheit der Noxen erkennen und bewerten zu können, die über die Inde und den in Stolberg mündenden Saubach auch das alte Bachbett und die Bachaue in Frenz über rund hundert Jahre kontaminierten, ist eine **industriehistorische Recherche** im Bereich vom Inde aufwärts gelegenen Stolberg mit seiner Jahrhunderte alten Leblanc- und Solvay-Chemie erforderlich, von deren geheimnisvollen Hinterlassenschaften u.a.

jedermann ist. Die Festsetzungen sind also auch von privaten Eigentümern einzuhalten.

Die Belastung ist in die Abwägung eingestellt. In Abstimmung mit den Fachbehörden steht bei Einhaltung der im Bebauungsplan verankerten Vorgaben einer Wohngebietsentwicklung nichts entgegen. Den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 BauGB wird mit Umsetzung der Vorgaben Rechnung getragen.

Die Abwägung fand auf der heutigen Rechtslage und dem heutigen Stand des Umganges mit Bodenbelastungen statt.

Die Bodenbelastungen sind gutachterlich betrachtet und in die Abwägung eingestellt. Entsprechende Vorgaben zum Umgang mit den Bodenbelastungen in Bezug auf die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet sind mit den Fachbehörden abgestimmt worden und als Hinweis im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus werden sie beim Verkauf der Grundstücke auch noch vertraglich verankert

Die Bodenbelastung wurde auf Grundlage aktuell durchgeführter Bodenuntersuchung von den Fachbehörden festgestellt. Dieses Ergebnis war Grundlage für die durchzuführende Bodenüberdeckung.



die noch nicht sanierte Rhenania-Halde in Stolberg-Atsch Zeugnis abgelegt. Um zu ergründen, welche mannigfaltigen Umweltschäden das im 19. Jahrhundert in der Chemischen Fabrik Rhenania in Stolberg-Atsch praktizierte Leblanc-Verfahren – auch gefolgt von Solvay-Verfahren – hervorgerufen hat, wäre es empfehlenswert, sich mit den Erkenntnissen der **Sanierungsbemühungen in Lampertheim/Südhessen** auseinander zu setzen. Man muss ja in Frenz das Rad nicht neu erfinden. Der BUND ist gerne bereit, bei der Vermittlung eines Experten/ einer Expertin zur Abwägungsbeurteilung behilflich zu sein.

Infos →

<https://pdfs.semanticscholar.org/e6f2/169d41cfe0ee5a9920a58cc3323898abe1be.pdf>

**Beachtenswert ist hierbei die Stellungnahme des Kreises (Bodenschutzbehörde) auf Seite 35 des Abwägungsheftes zu § 3 (1) BauGB: „Aufgrund der vorliegenden Analyseergebnisse ist eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden-Mensch aus gutachterlicher Sicht bei der derzeitigen Nutzung als Freizeitanlage zurzeit nicht zu besorgen“. Dieses vernichtende Urteil einer übergeordneten Fachbehörde als TÖB müsste dem Gemeinderat zu denken geben.**

Auch wenn die uns in Teilen vorliegenden Messergebnisse von Eurowings eine gewisse Unbedenklichkeit in Bezug auf manche chem. Parameter suggerieren könnten, muss die Gesamtheit der Altlasten in und auf der Vorhabensfläche im Hinblick auf eine Wohnbebauung mit Vor- und Hausgärten bewertet werden. Laut Umweltbericht der Fa. Reepel entspräche der Bodenaushub den Kriterium der Belastungsgruppe Z 2 des LAGA 20-Katalogs und müsse auf „entsprechende Deponien“ verbracht werden. **Bei der Abwägungsentscheidung sollten die erheblichen Kosten für eine DK III-Ablagerung ins Kalkül gezogen wer-**

Deswegen werden ja Bodenüberdeckungen gem. den Empfehlungen dieser Fachbehörde ausgeführt.

Die Kosten sind in den erschließungsmaßnahmen kalkuliert und somit in die wirtschaftliche Abwägung der Erschließung des Baugebietes eingeflossen.

**den** – bei der empfohlenen Auskoffierung (s. Seite 9/10) zwecks Aufbringung unbelasteter Erdschichten geht es nicht um eine Bagatelle. Hinzu käme der Bodenaushub für die Fundamentgründung – Weiteres siehe auch den Entwurf der textlichen Festsetzung Seite 3 u. 4. Erschwerend hinzu käme die dort dargestellte **Grundwassersituation** mit Verweis auf dem Erftverband vorliegende „weitere Informationen“. Laut dem der Abwägung dienenden „Zweispalter“ hat genau dieser Erftverband als TÖB keine Stellungnahme abgegeben. **Hier besteht Ergänzungsbedarf vor einer Entscheidung im Gemeinderat.** So einfach darf sich ein mit hinreichender Sachkenntnis behafteter und mit staatlichen Überwachungsaufgaben im öffentlichen Interesse agierender sondergesetzlicher Wasserverband nicht aus der Affäre ziehen!

Angesicht der durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus Inden gestörten **hydrogeologischen Situation der Untergrundes** – verschärft durch die Lage in der Erdbebenzone 3 mit einer ggfs. damit verbundenen „Bodenverflüssigungssituation“ ( → Jülich-Brennelemente-Aufbewahrung) – reicht es bei weitem nicht aus, lediglich auf die Beachtung der DIN 18 195 zu verweisen, vielmehr ist die Bewältigung der Situation anhand einer Machbarkeitsstudie zur Entscheidungsfindung heranzuziehen. Welche belastbaren „Abdichtungsmaßnahmen“ sind geplant: PVC-Folie, Geotextilien, Tonschicht? Die den Unterlagen beigelegten RWE-Broschüre ist zwar interessant, reicht aber zur Gefährdungsabschätzung im konkreten Fall bei Weitem nicht aus. Es fehlen entscheidungsrelevante Aussagen zum Umgang mit dem **gesamten Grund- und Oberflächenwasser-Regime** – vor allem in der Zukunft. Wie wird konkret mit den durch den sicheren Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sümpfungen durch den kontaminierten Untergrund der Altaue hindurchtretenden „Abwässern“ umgegangen? Welche langfris-

Der Wasserverband Eifel-Rur und die Wasserbehörden sind im Bauleitplanverfahren beteiligt worden. Die Erschließung ist in diversen Abstimmungsgesprächen mit beiden Behörden abgestimmt worden.

Sowohl die Bezirksregierung Arnsberg, als auch der Bergbautreibende und der geologische Dienst sind am Verfahren beteiligt worden. Die Anregungen sind entsprechend umgesetzt.

Bedenken in dem Maße betreffen nicht die Entwicklung eines einzelnen Baugebietes, sondern die gesetzlichen Vorgaben und Normen zum Umgang mit den Auswirkungen des Tagebaugeschehens im gesamten Rheinischen Revier.

<p>tigen finanziellen Belastungen kommen auf die Gemeinde und die künftigen GrundstücksbesitzerInnen zu?</p> <p><b>Last but noch least: Wie werden künftige InvestorInnen im Falle einer positiven Abwägungsentscheidung über die höchst problematische Gemengelage im Hinblick auf Umweltrisiken und –gefahren und auf zu erwartende „Ewigkeitslasten und –kosten“ informiert?</b></p> <p><b>Aus naturschutzfachlicher Sicht verblüfft das Gutachten in mehrfacher Hinsicht Die Naturschutzverbände schlagen für die Zukunft eine weniger verblüffende Herangehensweise vor, um naturschutzfachliche Probleme gar nicht erst entstehen zu lassen!</b></p>	
--	--

### **Anregung des Wasserverbands Eifel-Rur mit Schreiben vom 13.07.2020**

Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

<p><b>Anregung:</b> Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des WVER bestehen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Das Schmutzwasser soll über die Ortslage Lamersdorf zum Pumpenwerk Merödgen geleitet und von dort aus nach Eschweiler gepumpt werden. Auch das restliche Schmutzwasser aus Frenz wird komplett über Lamersdorf und Merödgen nach Eschweiler geleitet. Nach Informationen des WVER hat das Kanalnetz von Lamersdorf sowohl ein hydraulisches als auch ein Fremdwasserproblem. Am 29.11.2019 gab es einen Termin beim WVER mit der Kommune Inden und dem planenden Büro Berger. Hier wurde diskutiert, ob das Schmutzwasser von Frenz zum Regenüberlaufbecken Uferstraße oder direkt zur Kläranlage Eschweiler geleitet werden kann, sodass der hydraulische Engpass in Lamersdorf entschärft würde. Der WVER empfiehlt die Abstim-</p>	<p><b>Abwägung:</b></p> <p>Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer können bedenkenlos über das vorhandene System abgeleitet werden. Darüber hinaus vorgesehene städtebauliche Entwicklungen benötigen weiteren Abstimmungsbedarf über Kapazitäten der Kläranlage und die geänderte Zuleitung.</p> <p>Die Abstimmungen werden durchgeführt.</p>
--	--

<p>mung hierzu wiederaufzunehmen.</p> <p>Weiterhin befindet sich der Planbereich in einem zu entwickelnden Strahlursprung gem. Wasserrahmenrichtlinie. Der Umsetzungsfahrplan empfiehlt zwar eine rechtsseitige Entwicklung des Gewässers; jedoch bestehen gegen eine Bebauung bis direkt an den vorhandenen Wirtschaftsweg Bedenken.</p>	<p>Mit der Entwicklung des Baugebietes wird der Strahlweg in direktem Anschluss an die Ortslage Frenz verlängert und der Raum für den Strahlursprung reduziert. In der linken Fließrichtung der Inde ist auch wegen in weiterer Verlängerung vorhandener Restriktionen durch Sportplatz und Gemeinwohlnutzungen diese Reduzierung vertretbar.</p> <p>In einer Besprechung mit Vertretern des WVER (Herr Hoppman, Herrn Hoffmann und Frau Braun) am 14.08.2020 wurde abgestimmt, dass die Belange zum Schutz des Raumes für den Strahlursprung im rechtsseitigen Bereich der Inde gestärkt werden. Die Gemeinde Inden hat auch in Ihren langfristigen Siedlungsentwicklungen nicht vor, hier Flächen städtebaulich in Anspruch zu nehmen. In anstehenden Erörterungsverfahren zur Aufwertung der Landschaft zur Stärkung des Strahlursprungs wird die Gemeinde Inden unterstützend tätig werden.</p>
---	---

### Anregung der LNU NRW mit Schreiben vom 17.07.2020

Beschlussvorschlag: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

<p>Anregung: Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.g. Verfahren (AZ 61 26 103/WÜ) gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>In der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I wurden nur die Arten des MTB Düren 3. Quadrant berücksichtigt, es hätten aber auf Grund der Lage des Plangebietes am westlichen Rand des 3. Quadranten auch die Arten des MTB Eschweiler 4. Quadrant berücksichtigt werden müssen. Damit ist die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I unvollständig.</p> <p>Da in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II nur die Arten kartiert wurden, die in der Vorprüfung als notwendig festge-</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Der 4. Quadrant des MTB Eschweiler liegt über 800 m westlich des Plangebietes. Nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring des (MKULNV 2017) – sind für Vorhaben mit „über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen der Vorhabensbereich zzgl. 300 m“ und für Größere, flächenintensivere „oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen der Vorhabensbereich zuzüg-</p>
--	--

<p>legt wurden, muss auch die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II als unvollständig angesehen werden.</p> <p>Der im landschaftspflegerisch Begleitplan vorgeschlagene Ausgleich für den Steinkauz ist unbrauchbar, da es für diese Art keinen Sinn macht, eine Fläche, in der schon Bäume stehen, noch weiter mit Bäumen zu bepflanzen. Außerdem stellt diese Maßnahme einen weiteren Verlust von Grünland dar. Ein angemessener Ausgleich für den Verlust des Grünlandes fehlt aber in der Planung.</p> <p>In der vorliegenden Form lehnt die LNU die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aus den o.g. Gründen ab.</p> <p>Kopie: Landesbüro</p>	<p>lich eines Radius von 500 m“ abzugrenzen. Die ASP Stufe I und die ASP Stufe II sind somit vollständig.</p> <p>Auf der etwa 1,25 ha großen Fläche befinden sich eine fast abgestorbene Eiche, 4 alte Robinien und ein weiterer Laubbaum am Grundstücksrand. Damit ist die Fläche fast gehölzfrei.</p> <p>Durch 22 zusätzliche Bäume auf etwa 1 ha geht kein Grünland verloren. Des Weiteren wird zzgl. zu den Baumpflanzungen eine steinkauzgerechte Bewirtschaftung des Grünlandes vorgenommen und dauerhaft gesichert.</p>
--	--

### **Anregung der Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Lenz und Johlen mit Schreiben vom 17.07.2020 (vorab per Fax)**

Beschlussvorschlag:

<p>Anregung: Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wüst,</p> <p>wir vertreten bekanntlich die rechtlichen Interessen der Eheleute Mareike und Peter Wollschläger, Frenzer Mühle, 52459 Inden. Einen auf uns lautende Vollmacht liegt <b>anbei</b>. Namens und im Auftrag unserer Mandanten nehmen wir zu dem Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplans Nr. 36 „Sportplatz Fenz“ wie folgt Stellung:</p> <p>Der Immissionskonflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung der Hofstelle Frenzer Mühle und dem angrenzenden Plangebiet, dem der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets zukommen soll, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht in einer dem bauleitplanerischen Gebot der Konfliktbewältigung entsprechenden Weise bewältigt und wird sich</p>	<p>Abwägung:</p>
--	------------------

ausweislich des ausgelegten städtebaulichen Konzepts voraussichtlich aktualisieren, weshalb wir hierauf bereits in diesem Verfahren kurz eingehen.

Das Gebot der Konfliktbewältigung verlangt, dass grundsätzlich die vom Plan aufgeworfenen Konflikte auch vom Plan selbst gelöst werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten betroffener Belange letztlich ungelöst bleiben. Das schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln, insbesondere die Genehmigungsebene, nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Überschritten sind die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird,

*BVerwG, Beschluss vom 20.04.2010 – 4 BN 17/10 – juris Rn 3; Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25.94.*

Nach diesem Maßstab, der letztlich dem abwägungsgebot entstammt, wie es in §§ 1 Abs. 7 und 2 Abs. 3 BauGB enthalten ist, ist hier immer noch nicht von einer hinreichenden Konfliktbewältigung auszugehen. Das gilt insbesondere unter Berücksichtigung des offengelegten städtebaulichen Konzepts (Alternative 3), welches in einem zweiten Planungsabschnitt – der derzeit freilich nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist – die Ausdehnung des Wohngebiets in Richtung der Hofstelle unserer Mandanten vorsieht. Eine solche Ausdehnung führte zu Immissionskonflikten, wie sie typisch sind für Situationen, in denen der Plangeber miteinander unver-

Die Annahme ist nicht nachvollziehbar:

Die Konfliktbewältigung in Bezug auf die Immissionslage zwischen dem zukünftigen Wohngebiet und der Hofstelle ist von vereidigten Sachverständigen im Verfahren gutachterlich betrachtet worden. Mit der Reduzierung des Plangebietes und der damit verbundenen Vergrößerung des Abstandes des zukünftigen Wohngebietes zu der Hofstelle ist auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten dieser Konflikt gelöst. Der Abstand ist ausreichend.

In der Abwägung ist nie auf eine Konfliktlösung außerhalb des Planverfahrens verwiesen worden.

Der Interessenskonflikt ist im Planverfahren gelöst.

Wie richtig festgestellt, ist diese Alternative nicht Gegenstand des Planverfahrens. Eine sich hieraus ergebene eventuelle Konfliktsituation somit muss auch nicht in diesem Planverfahren gelöst werden. Sollte der Rat in seiner Planungshoheit zu einem Späteren Zeitpunkt eine

<p>einbare Nutzungen aneinander angrenzend vorsieht. Die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit der vorgenommenen Verkleinerung des Plangebiets gewonnenen Vorteile würden damit zunichtegemacht.</p> <p>1. Hinsichtlich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 36 ergeben sich die Zweifel an einer ausreichenden Konfliktbewältigung aus Ermittlungsdefiziten. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Abwägungsgebot des § 1 abs. 7 BauGB verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss</p> <p><i>BVerwG, Beschluss vom 01.07.2019 – 4 BN 11/13 -, juris Rn. 9; grundlegend Urteil vom 12.12.1969 – IV C 105.66 -, juris Rn. 29.</i></p> <p>Daraus ergibt sich die – durch §2 Abs. 3 BauGB nicht modifizierte, sondern nur als Verfahrenselement ausgestaltete – Pflicht, alle abwägungsbeachtlichen Belange in ausreichender Tiefe zu ermitteln.</p> <p>Das ist hier im Hinblick auf die von der bestandskräftig genehmigten Nutzung der Hofstelle unser Mandantschaft ausgehenden Emissionen nicht durchgängig ordnungsgemäß erfolgt.</p> <p>Das Schallgutachten des Herrn Langguth vom 14.10.2016 ist mangelhaft. Das gilt aller Voraussicht nach zunächst für die Annahme einer Flächenschallquelle. Die dahinterstehende Annahme, die Tiere seien im Weidegang gewissermaßen gleichmäßig auf den Auslauf- bzw. Weideflächen verteilt, ist unzutreffend. Vielmehr ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich Tiere in Gruppen bewegen und dann voraussichtlich eher durch eine Punktschallquelle modelliert werden können. Weiterhin leidet das Gutachten daran, dass der Leitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft, Umweltbundesamt</p>	<p>Planerweiterung wünschen, so ist dies in einem weiteren Bauleitplanverfahren zu klären.</p> <p>Die Belange der Hofstelle wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Ermittlung fand von vereidigten Sachverständigen im Rahmen von Gutachten statt, die Teil des Planverfahrens sind.</p> <p>Seitens der beteiligten Fachbehörden ist das Gutachten überprüft worden. Hier wurden die Belange aus dem bauordnungsrechtlich genehmigten Stand der Hofstelle eingestellt. Von den Fachbehörden wird dieses Gutachten nicht in Frage gestellt. Nach Aussage des vereidigten Sachverständigen entsprechen die Rechenansätze dem vorgegebenen Stand der Technik</p>
--	---

Wien, 2013, sich auf die schall- und lärmtechnische Beschreibung und Planung von landwirtschaftlichen Betrieben insbesondere in Verbindung mit Stallhaltung von Nutztieren befasst. Emissionen von Tieren in Freilandhaltung und auf Weiden wurden dort ausdrücklich nicht beachtet. Die Übertragbarkeit der dort gemessenen Schalleistungspegel auf die vorliegende Konstellation ist, auch als konservativer Ansatz, sehr fraglich. Denn die in Freiland- und Weidehaltung artgerecht gehaltenen Tiere sind anderen und umfangreicheren Umweltreizen, die sie zur Vokalisation bewegen können, ausgesetzt. Das legt die Vermutung nahe, dass insbesondere die anfallenden Geräuschspitzen mit einem höheren Schalleistungspegel anzusetzen sind. Nicht ersichtlich ist, ob Tierlautäußerungen während der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nr.6.5 TA-Lärm) berücksichtigt wurden. Weiterhin bestehen Bedenken im Hinblick auf die für die Perlhühner angenommenen Schalleistungspegel. Das Schallgutachten legt hier für Perlhühner ohne nähere Begründung den Schalleistungspegel für Masthühner aus dem Praxisleitfaden des Bundesumweltamtes Wien von 47,6 dB (A) zugrunde. Ebenso denkbar wäre es – die Geeignetheit der Aussagen des Leitfadens für die vorliegende Situation einmal unterstellt – beispielsweise gewesen, den Schalleistungspegel für Mastputen von 62,0 dB (A) oder Mastgänsen von 65,0 dB (A) anzunehmen. Nach der Erfahrung unserer Mandanten sind Perlhühner – subjektiv empfunden – sogar erheblich lauter als Gänse. Zudem erscheint im Hinblick auf die Art der Lautäußerungen von Perlhühnern durchaus ein Lästigkeitszuschlag angezeigt. Der Gutachter hat gegenüber unserer Mandantin geäußert, er habe Perlhühner in natura noch nicht gesehen, sodass die Vermute naheliegt, dass er auch mit den Lautäußerungen dieser Tiere nicht vertraut ist. Im Schallgutachten unberücksichtigt ist schließlich auch, dass zum Schutz der Nutztiere zukünftig zwei Herdenschutzhunde eingesetzt werden, die



<p>sich Tag und Nacht auf der Weide befinden und auch zur Nachtzeit bei Veranlassung anschlagen werden.</p> <p>Wir regen vor diesem Hintergrund an, an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes einen Lärmschutzwall festzulegen, um einerseits den berechtigten und durch die bestandskräftige Genehmigung geschützten Interessen unserer Mandanten einschließlich den aus wirtschaftlicher Sicht langfristig notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, dadurch einen Abwägungsfehler zu vermeiden und andererseits den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde In den Bauflächen zur Verfügung stellen zu können, die insbesondere nicht mit nachteiligen Geräuschen beaufschlagt sind.</p> <p>2.</p> <p>Darüber hinaus regen wir noch die Aufnahme von Maßnahmen in den Bebauungsplan an, durch die sichergestellt wird, dass insbesondere bei Erdarbeiten im Plangebiet nicht zur Übertragung schadstoffbelasteten Bodens durch Verwehung u.ä. auf die in diesem Zeitpunkt voraussichtlich bereits sanierte Weide unserer Mandanten kommt.</p> <p>Wir bitten darum, uns den Eingang der Stellungnahme kurz zu bestätigen.</p>	<p>Da mit der Reduzierung des Plangebietes die sich aus dem vorliegenden Gutachten notwendigen Abstände zur Konfliktbewältigung eingehalten werden, wird die Notwendigkeit zur Errichtung eines Lärmschutzwalles nicht gesehen.</p> <p>Bei den Erdarbeiten werden entsprechende Maßnahmen getroffen.</p>
---	--

Keine Bedenken teilten mit:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, mit Schreiben vom 09. Juni 2020
- Ampiron GmbH, mit Schreiben vom 10. Juni 2020
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, mit Schreiben vom 25.06.2020
- Gemeinde Niederzier, mit Schreiben vom 08. Juni 2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 mit Schreiben vom 30. Juni 2020
- IHK Aachen, Theaterstraße, 06.Juli 2020
- Vodafone NRW GmbH, Zentrale Planung, mit Schreiben vom 07. Juli 2020
- EBV GmbH, Bergschädenabteilung, mit Schreiben vom 24.Juni 2020
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, mit Schreiben vom 09.Juli 2020

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren, mit Schreiben vom 13. Juli 2020
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Abteilung 4, mit Schreiben vom 16. Juli 2020
-